



Gemeinde Kyburg

**Friedhof- und
Bestattungsverordnung**

vom

12. Dezember 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
Grundlagen	1	5
Vollzug	2	5
Sprachform	3	5
Gebührenfestlegung	4	5
Anstellung und Besoldung	5	5
Friedhofvorsteher	6	5
Aufgaben und Pflichten	7	5
Hilfeleistungen	8	6
Begleitung der Trauerleute	9	6
II. Bestattungsverordnung		
Leichentransporte	10	6
Einsargung und Aufbahrung	11	6
Bestattungszeiten	12	7
Leistungen der Gemeinde	13	7
Totgeburten	14	7
III. Grabstätten		
Grabbepflanzungen	15	7
Grabarten	16	7
Grabmasse	17	8

Gemeinschaftsgrab	18	8
Urnenausgrabungen	19	9
Ruhezeit	20	9
Grabräumung	21	9
Bestattungen Auswärtiger	22	9

IV. Grabmäler

Allgemeiner Grundsatz	23	10
Bewilligungspflicht	24	10
Werkstoffe	25	10
Bearbeitung	26	10
Gestaltung der Grabmäler	27	11
Masse	28	11
Grabmäler in freier künstlerischer Form	29	12
Ausnahmebewilligungen	30	12
Aufstellung	31	12
Unterhalt und Schäden bei Grabmälern	32	12
Beschriftung am Gemeinschaftsgrab	33	13

V. Ordnungsvorschriften

Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof	34	13
Rechtsmittel	35	13
Strafbestimmungen	36	13
Inkrafttreten	37	13

I. Organisation

Art. 1

Das Bestattungswesen fällt nach dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen, der kantonalen Verordnung über die Bestattungen und gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kyburg in den Aufgabenkreis des Gemeinderates.

Grundlagen

Art. 2

Der Gemeinderat trifft die zum Vollzug der vorliegenden Verordnung und der übergeordneten Erlasse erforderlichen Anordnungen. Er kann einzelne Aufgaben dem Friedhofvorsteher, dem Friedhofgärtner oder dem Totengräber übertragen.

Vollzug

Art. 3

Für alle Bezeichnungen in der Verordnung ist sinngemäss die weibliche Form verwendbar.

Sprachform

Art. 4

Die Festlegung der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem separaten Gebührenreglement.

Gebührenfestlegung

Art. 5

Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals richten sich nach der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Kyburg.

Anstellung und Besoldung

Art. 6

Die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage und das gesamte Bestattungswesen ist dem Friedhofvorsteher übertragen. Er ist verantwortlich, dass alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen ausgeführt werden.

Friedhofvorsteher

Art. 7

Der Friedhofvorsteher sorgt zusammen mit dem Friedhofgärtner und dem Totengräber für

Aufgaben und Pflichten

- den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage, der Gerätschaften und der Gräber, soweit dies nicht den privaten Gärtnern übertragen ist
- Ruhe und Ordnung in den Friedhofanlagen
- das Öffnen und Zudecken der Gräber, soweit dies nicht Privaten übertragen ist
- die Beisetzung der Leichen und Urnen
- die Nummerierung der Gräber sowie die Installation der Namenstafeln und allfällige weitere Verrichtungen.

Art. 8

Die Gemeindeganzlei ist zuständig für die

Hilfeleistungen

- Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen
- Rücksprache mit den Angehörigen über die für die Bestattung notwendigen Anordnungen
- Auftragserteilung für Einsargen, Transport und Bestattung der Leichen sowie Bekanntmachung der Bestattung
- Führung des Bestattungsregisters und der Belegungspläne

Art. 9

Der Friedhofsvorsteher sorgt nach Möglichkeit zusätzlich für eine Begleitung der Trauerleute während der Bestattung resp. der Abdankung. Er kann sich für diese Aufgabe vom Sigristen vertreten lassen.

Begleitung der Trauerleute

II. Bestattungsverordnung

Art. 10

Leichentransporte erfolgen in der Regel mit dem Leichenauto. Diese Transporte werden einem privaten Unternehmer übertragen.

Leichentransporte

Art. 11

Die Gemeinde veranlasst die Einsargung der Verstorbenen und den Transport in den Aufbahrungsraum.

Einsargung und Aufbahrung

Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit es die gesundheitlichen Vorschriften zulassen.

Art. 12

Die Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt.

Bestattungszeiten

Art. 13

Soweit in der kommunalen Gebührenverordnung keine separaten Regelungen getroffen wurden, richten sich die Leistungen der Gemeinde nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Leistungen der Gemeinde

Art. 14

Für die Bestattung von Totgeburten gelten die Vorschriften der kantonalen Bestattungsverordnung.

Totgeburten

III. Grabstätten

Art. 15

Die Gräber müssen durch die Angehörigen unterhalten und jederzeit ordentlich bepflanzt und gepflegt werden. Sie können diese Aufgabe einem privaten Gärtner übertragen oder dafür einen Grabpflegevertrag abschliessen.

Grabbepflanzungen

Von den Angehörigen nicht unterhaltene Gräber werden im Auftrag des Friedhofvorstehers mit einer einheitlichen Bepflanzung versehen. Die Kosten werden den Hinterbliebenen oder den erbberechtigten Personen verrechnet.

Pflanzen (Bäume, Sträucher usw.), welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen durch den Friedhofgärtner ohne Entschädigungspflicht zurückgeschnitten oder entfernt. Diese Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 16

Der Friedhof enthält Grabarten folgender Kategorien:

Grabarten

- Erd-/Urnengräber
- Kindergräber
- Gemeinschaftsgrab

Art. 17

Die Gräber haben folgende Masse:

	Länge	Breite	Tiefe	Grabmasse
Erd-/Urnengräber Erwachsene sowie schulpflichtige Kinder	190 cm	80 cm	150 cm	
Gräber vorschulpflichtige Kinder	150 cm	70 cm	120 cm	

Der Gemeinderat befindet über das tatsächliche Angebot an verschiedenen Grabarten.

Art. 18¹

Aufgrund des letzten Willens eines Verstorbenen, auf besonderen Wunsch der Angehörigen oder, wenn keine Angehörigen bekannt sind, auf Anordnung des Friedhofvorstehers, kann die Urne beim Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Es dürfen nur abbaubar gebrannte Tonurnen beigesetzt werden.

Das Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Grabstätte.

Auf Wunsch und gegen Verrechnung der Kosten wird der Name aufgeführt.

Es wird keine Ruhefrist festgesetzt; eine spätere Umbettung der Asche oder Urne ist nicht möglich.

Trauergebilde und Blumenschmuck können bei der Bestattung auf der Grünfläche des Gemeinschaftsgrabes nieder gelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck wird vom Friedhofgärtner entfernt.

Schnittblumen in Steckvasen sind neben dem Grabmal erlaubt. Arrangements und Grabkerzen können auf der Steinplatte neben der Sitzbank platziert werden, nicht aber auf dem Rasen oder auf dem Grabmal selber. Der Friedhofgärtner entfernt verblühte und verwelkte Blumen und Arrangements.

Das Gemeinschaftsgrab ist eine begrünte Fläche; sie wird auf Kosten der Gemeinde gepflegt und unterhalten.

Art. 19

Die Ausgrabung einer Urne unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Aufwendungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Urnenausgrabungen

Art. 20

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungs-/Urnengräber sowie für Kindergräber mindestens 20 Jahre.

Ruhezeit

Die Ruhezeit beginnt bei der ersten Bestattung zu laufen und wird durch spätere Beisetzungen ins Grab nicht verlängert.

Art. 21

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann der Friedhofvorsteher die Räumung der Gräber anordnen.

Grabräumung

Zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen wird eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt.

Die Aufhebung und die Räumungsfrist werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gegeben und den Angehörigen, soweit diese bekannt sind, schriftlich mitgeteilt.

Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt der Friedhofvorsteher ohne Entschädigungspflicht über nicht abgeräumtes Material.

Art. 22

Über die Bestattung Auswärtiger entscheidet der Friedhofvorsteher auf Antrag der Angehörigen.

Bestattungen
Auswärtiger

Die Gebühren für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.

Der Friedhofvorsteher kann den Abschluss eines Grabpflegevertrages oder entsprechende Sicherstellung verlangen.

IV. Grabmäler

Art. 23

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es darf persönlich gestaltet sein und soll sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.

Allgemeiner Grundsatz

Art. 24

Das Aufstellen eines Grabmals bedarf einer Bewilligung des Friedhofvorstehers, in speziellen Fällen des Gemeinderates. Mit dem Gesuch ist eine Skizze Massstab 1:10 mit Angabe aller Dimensionen (Vorder- und Seitenansicht sowie Grundriss) einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, dessen Bearbeitung und Beschriftung.

Bewilligungspflicht

Der Friedhofvorsteher kann Gesuche der Beratungsstelle des Verbandes Schweizerischer Bildhauer- und Steinmetzmeister zur Begutachtung vorlegen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, nicht der Bewilligung und den Vorschriften entsprechende oder ohne Bewilligung gesetzte Grabmäler auf Kosten der Auftraggeber bzw. Erben entfernen zu lassen.

Art. 25

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern werden Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

Werkstoffe

Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden. Für Holzgrabzeichen darf als Metallabschirmung nur Kupferblech verwendet werden.

Art. 26

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet oder gespalten und gerichtet sein. Davon ausgenommen sind Felsformen und Findlinge.

Bearbeitung

Art. 27

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und müssen sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Gestaltung der Grabmäler

Fotografien, Serienprodukte und auffällig in Erscheinung tretende Schriften sind nicht erlaubt.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Alle Gräber sind mit einer Einfassung zu versehen.

Art. 28

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabsteine betragen:

Masse

	max. sichtbare Höhe	max. Breite	min.-max. Dicke	max. Tiefe
<u>Erwachsenengräber</u>				
Grabsteine*	100 cm	50 cm	12 – 20 cm	
Liegeplatten		50 cm	10 – 15 cm	60 cm
<u>Kindergräber</u>				
Grabsteine*	80 cm	50 cm	14 – 18 cm	
Liegeplatten	40 cm	8 cm	50 cm	

Die mit einem Stern (*) markierten Höhenmasse dürfen bei Steinkreuzen sowie Grabdenkmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Steinkreuze dürfen die Maximalbreite überdies 5 cm überschreiten.

Sockel dürfen höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimaldicken gelten nur für Grabzeichen in Naturstein.

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 29

Die Masse stehender Grabmäler in freier, künstlerischer Form (Figur, Holz- oder Metallkreuz, Stele etc.) setzt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

Grabmäler in freier
künstlerischer Form

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

Art. 30

Der Gemeinderat ist auf Gesuch der Angehörigen berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von Art. 28 zu bewilligen.

Ausnahmebewilligungen

Art. 31

Auf Erdbestattungsgräbern dürfen die Grabzeichen nicht früher als 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

Aufstellung

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll mindestens 5 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen.

Bei gefrorenem Boden oder Schnee sowie an Samstagen und an Vortagen von Festtagen dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

Art. 32

Die Angehörigen sind für die sachgemässe Aufstellung und den Unterhalt der Grabmäler verantwortlich.

Unterhalt und Schäden bei Grabmälern

Wenn Mängel auftreten, fordert der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich auf, diese zu beheben. Wenn die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, beauftragt der Friedhofvorsteher auf Kosten der Angehörigen bzw. Erben eine Fachperson mit der Mängelbehebung.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die insbesondere durch Zerfall, Witterungseinflüsse, Bodensenkungen, widerrechtliche Handlungen Dritter, höhere Gewalt oder umstürzende Grabmäler entstehen.

Art. 33

Die Beschriftung am Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde veranlasst. Die Kosten sind im Gebührenreglement der Gemeinde geregelt.

Beschriftung am
Gemeinschaftsgrab

V. Ordnungsvorschriften

Art. 34

Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Das Mitführen von Tieren ist untersagt. Der Friedhofvorsteher ist befugt, die im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse des Gemeinderates zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Allgemeines Verhalten auf dem
Friedhof

Art. 35

Gegen Anordnungen von Funktionären kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat, gegen die Beschlüsse dieser Behörde innert 30 Tagen beim Bezirksrat Pfäffikon mit schriftlich begründeter Eingabe Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 36

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft.

Strafbestimmungen

Art. 37

Diese Verordnung ersetzt alle bisherigen Friedhof- und Bestattungsverordnungen, namentlich die vom 19. Juni 1987, die Vorschriften über die Grabdenkmäler, in Kraft seit 1. Januar 1988, die Verordnung über die Bestattungsgebühren für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene vom 10. Mai 1988, das Pflichtenheft des Friedhofgärtners vom 6. September 1971 sowie alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse und Reglemente im Friedhof- und Bestattungsbereich.

Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung tritt mit der Rechtskraft des gemeinderätlichen Festsetzungsbeschlusses Nr. 102 vom 12. Dezember 2005 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Maya Morf

Der Schreiber: Martin Lee

¹rev. Fassung GRB Nr. 19 vom 9. März 2010